

Bericht
über die Erstellung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022
der
**Regionalwert AG Bremen & Weser-Ems
Oldenburg (Oldenburg)**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Auftragsannahme	1
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	1
1.2 Auftragsdurchführung	1
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	2
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	2
2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	2
2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	3
3. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	4
4. Bescheinigung	5

ANLAGEN

	<u>Anlage</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2022	1
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022	2
Anhang zum 31. Dezember 2022	3
Rechtliche und steuerliche Grundlagen	4
Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2022	5
Kontennachweis zur GuV vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022	6
Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften	7

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführung der

**Regionalwert AG Bremen & Weser-Ems,
Oldenburg (Oldenburg),**

- nachfolgend auch kurz oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in der Zeit vom 30. Mai 2023 bis zum 2. Juni 2023 in unseren Geschäftsräumen in Bremen durchgeführt.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten **Allgemeinen Auftragsbedingungen** für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung vom August 2022 maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang zu erstellen.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für die Gesellschaft besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Finanz-, Lohn- und Anlagenbuchhaltung der Gesellschaft erfolgen auf unseren EDV-Systemen unter Verwendung der Programme der DATEV eG.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufsüblichen **Vollständigkeitserklärung** schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem von uns erstellten Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen und Abgrenzungen berücksichtigt, außerdem sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Wir haben unseren Auftraggeber über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftraggebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes galt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen unter Zuhilfenahme der Programme der DATEV eG erstellt.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266 und 275 HGB.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde im Wesentlichen von den größenabhängigen Erleichterungen des HGB Gebrauch gemacht.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Auf weitergehende Erläuterungen im Anhang wird hingewiesen.

3. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Erstellung des Anhangs und weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

4. Bescheinigung

Auftragsgemäß erteilen wir dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der Regionalwert AG Bremen & Weser-Ems, Oldenburg (Oldenburg), zum 31. Dezember 2022 die folgende

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

An die Regionalwert AG Bremen & Weser-Ems

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Regionalwert AG Bremen & Weser-Ems für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des *IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7)* durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Bremen, den 2. Juni 2023

RKH GmbH & Co. KG
Steuerberatungsgesellschaft



(Hüffmeier)
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater



(Meinke)
Steuerberater

ANLAGEN

Regionalwert AG Bremen & Weser-Ems, Oldenburg (Oldenburg)
Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVA				PASSIVA			
	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Finanzanlagen				I. Gezeichnetes Kapital		657.500,00	415.000,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		25.000,00	0,00	II. Kapitalrücklage		48.500,00	0,00
Summe Anlagevermögen		25.000,00	0,00	III. Verlustvortrag		26.625,44	0,00
B. Umlaufvermögen				IV. Jahresfehlbetrag		137.633,36	26.625,44
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				Summe Eigenkapital		541.741,20	388.374,56
1. sonstige Vermögensgegenstände		5.082,15	470,72	B. Rückstellungen			
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		516.347,88	414.994,60	1. sonstige Rückstellungen		3.470,00	21.900,00
Summe Umlaufvermögen		521.430,03	415.465,32	C. Verbindlichkeiten			
C. Rechnungsabgrenzungsposten		586,82	0,00	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	461,40		5.190,76
				2. sonstige Verbindlichkeiten	1.344,25	1.805,65	0,00
		547.016,85	415.465,32			547.016,85	415.465,32

Regionalwert AG Bremen & Weser-Ems, Oldenburg (Oldenburg)

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		1.750,00	0,00
2. sonstige betriebliche Erträge		6.498,90	0,00
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	68.700,00		0,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>5.591,40</u>		<u>0,00</u>
		74.291,40	0,00
4. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		436,13	0,00
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		71.154,73	26.625,44
6. Ergebnis nach Steuern		-137.633,36	-26.625,44
7. Jahresfehlbetrag		<u>137.633,36</u>	<u>26.625,44</u>

Regionalwert AG Bremen & Weser-Ems, Oldenburg (Oldenburg)

Anhang zum 31. Dezember 2022

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: Regionalwert AG Bremen & Weser-Ems

Firmensitz laut Registergericht: Oldenburg

Registergericht: Oldenburg

Register-Nr.: HRB 218117

Größenklasse nach § 267 HGB: Kleine Kapitalgesellschaft

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches und des Aktiengesetzes aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden werden stetig angewendet.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige lineare Abschreibungen vermindert.

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Anteile an verbundenen Unternehmen zu Anschaffungskosten

Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden zum Nominalwert unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden nicht vorgenommen.

Die flüssigen Mittel werden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen; die Auflösung des Postens erfolgt linear entsprechend dem Zeitablauf.

Das Grundkapital beträgt EUR 657.500,00. Es ist in 1.315 vinkulierte Namensaktien eingeteilt mit einem Nennbetrag von je EUR 500,00. Sacheinlagen dürfen maximal 60% des Grundkapitals stellen. Der Vorstand ist für die Dauer von 5 Jahren ab Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch höchstens um EUR 207.500,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Der Vorstand entscheidet über einen Ausschluß der Bezugsrechte mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend des Umfangs der Kapitalerhöhung des genehmigten Kapitals zu ändern.

Der Fehlbetrag für das Geschäftsjahr über EUR 137.633,36 zuzüglich des Fehlbetrags aus dem Vorjahr über EUR 26.625,44 ergibt den Bilanzverlust von EUR 164.258,80.

Es besteht eine Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB in von EUR 48.500,00. Diese ergibt sich aus 485 Aktien, welche im Wert von je EUR 100,00 über Nennwert ausgegeben wurden.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten auf der Grundlage einer vorsichtigen kaufmännischen Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Angaben zur Bilanz

Verbindlichkeiten

Anlagenspiegel für die einzelnen Posten des Anlagevermögens

Die Aufgliederung und Entwicklung der Anlagenwerte ist aus dem Anlagenspiegel zu entnehmen (siehe Anlage zum Anhang).

Die Geschäftsjahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenspiegel in der Anlage zum Anhang zu entnehmen.

Die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter wird als Zugang und Abgang ausgewiesen.

Entwicklung der Kapitalrücklagen

In die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB wurde im Geschäftsjahr ein Betrag von EUR 48.500,00 EUR eingestellt.

Verbindlichkeiten

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt EUR 1.805,65 (Vorjahr: EUR 5.190,76).

IV. Sonstige Angaben

Unterschrift des Vorstand

Oldenburg (Oldenburg), den 2. Juni 2023



Susanna Suhlrie
(Vorstand)

Regionalwert AG Bremen & Weser-Ems Schaffung eines Wertschöpfungsverbundes , Oldenburg (Oldenburg)

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2022

	Anschaffungs- Herstellungs- kosten 01.01.2022 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Anschaffungs- Herstellungs- kosten 31.12.2022 EUR	kumulierte Abschreibung 01.01.2022 EUR	Abschreibung Geschäftsjahr EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibung 31.12.2022 EUR	Zuschreibung Geschäftsjahr EUR	Buchwert Geschäftsjahr 31.12.2022 EUR	Buchwert Vorjahr 31.12.2021 EUR
A. Anlagevermögen													
I. Sachanlagen													
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	436,13			436,13	0,00	436,13			436,13		0,00	0,00
Summe Sachanlagen	0,00	436,13			436,13	0,00	436,13			436,13		0,00	0,00
II. Finanzanlagen													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	25.000,00			25.000,00	0,00				0,00		25.000,00	0,00
Summe Finanzanlagen	0,00	25.000,00			25.000,00	0,00	0,00			0,00		25.000,00	0,00
Summe Anlagevermögen	0,00	25.436,13			25.436,13	0,00	436,13			436,13		25.000,00	0,00

Regionalwert AG Bremen & Weser-Ems, Oldenburg (Oldenburg)

Rechtliche und steuerliche Grundlagen

I. Rechtliche Verhältnisse

Firma / Rechtsform:	Regionalwert AG Bremen & Weser-Ems
Gründung am:	30.11.2021
Sitz:	Oldenburg (Oldenburg)
Anschrift:	Ziegelhofstraße 72 26121 Oldenburg (Oldenburg)
Eintragung ins Handelsregister:	31.03.2022 unter HRB 218117
Satzung:	vom 30.11.2021 nebst Ergänzungen vom 17.11.2022
Dauer der Gesellschaft:	unbefristet
Gegenstand des Unternehmens:	1. Die Gesellschaft will die Wirtschaft in der Region Bremen & Weser-Ems nachhaltig (ökologisch, sozial und regionalökonomisch) weiterentwickeln. 2. Gegenstand des Unternehmens ist die Schaffung eines Wertschöpfungsverbunds in der Region Bremen & Weser-Ems mit Fokus auf Land- und Forstwirtschaft, Lebensmittelerzeugung, -weiterverarbeitung, -handel und Energie sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen. 3. Von diesem Wertschöpfungsverbund sollen seine Mitglieder, das Unternehmen selbst sowie Erzeuger und Erzeugerinnen, Weiterverarbeitende, Händler und Händlerinnen, Dienstleistende und Verbraucher und Verbraucherinnen profitieren. 4. Der Gesellschaft ist jede wirtschaftliche, wissenschaftliche und kulturelle Betätigung gestattet, die geeignet ist, mittelbar oder unmittelbar den Zweck der Gesellschaft zu fördern. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu errichten, zu vertreten, zu erwerben, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten. Wenn sich die Gesellschaft an anderen Unternehmen beteiligt, werden überwiegend Mehrheitsbeteiligungen angestrebt.

5. Die Gesellschaft wird ihr Wirken durch Sozial- und Ökobilanzen transparent machen.

Gezeichnetes Kapital/Grundkapital: EUR 657.500,00

Vorstand: Susanna Suhlrie

II. Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Oldenburg (Oldenburg)

Steuernummer: 64/202/25233

Steuererklärungen/-bescheide: Die Steuererklärungen wurden bis einschließlich 2021 beim Finanzamt eingereicht; Bescheide hierfür liegen vor.

Das Unternehmen unterliegt aufgrund seiner Tätigkeit der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31. Dezember 2022

Regionalwert AG Bremen & Weser-Ems
Oldenburg (Oldenburg)

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Anteile an verbundenen Unternehmen				
804 0	Anteile an verbundenen UN, KapG (AV)		25.000,00	0,00
sonstige Vermögensgegenstände				
1401 0	Abziehbare Vorsteuer 7%	113,01		27,24
1406 0	Abziehbare Vorsteuer 19%	11.530,44		443,48
3806 0	Umsatzsteuer 19%	332,50-		0,00
3820 0	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	8.054,98-		0,00
3840 0	Umsatzsteuer laufendes Jahr	<u>1.826,18</u>		<u>0,00</u>
			5.082,15	470,72
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks				
1600 0	Kasse	117,01		0,00
1800 0	GLS Bank DE 06430609671267205800	225.300,35		414.994,60
1810 0	GLS Bank DE 76430609671267205801	<u>290.930,52</u>		<u>0,00</u>
			516.347,88	414.994,60
Rechnungsabgrenzungsposten				
1900 0	Aktive Rechnungsabgrenzung		586,82	0,00
			<u>547.016,85</u>	<u>415.465,32</u>

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31. Dezember 2022

Regionalwert AG Bremen & Weser-Ems
Oldenburg (Oldenburg)

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Gezeichnetes Kapital				
2900 0	Gezeichnetes Kapital		657.500,00	415.000,00
Kapitalrücklage				
2925 0	Kapitalrücklage/Anteile ü. Nennbetrag		48.500,00	0,00
Verlustvortrag				
2978 0	Verlustvortrag vor Verwendung		26.625,44	0,00
Jahresfehlbetrag				
	Jahresfehlbetrag		137.633,36	26.625,44
sonstige Rückstellungen				
3070 0	Sonstige Rückstellungen	0,00		20.000,00
3095 0	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>3.470,00</u>		<u>1.900,00</u>
			3.470,00	21.900,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
3300 0	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+ Leist.		461,40	5.190,76
sonstige Verbindlichkeiten				
3730 0	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer		1.344,25	0,00
			<u>547.016,85</u>	<u>415.465,32</u>

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

Regionalwert AG Bremen & Weser-Ems
Oldenburg (Oldenburg)

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Umsatzerlöse			
4400 0	Erlöse 19% USt		1.750,00	0,00
	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen			
4930 0	Erträge Auflösung von Rückstellungen		6.498,90	0,00
	Löhne und Gehälter			
6020 0	Gehälter		68.700,00	0,00
	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
6110 0	Gesetzliche Sozialaufwendungen		5.591,40	0,00
	Abschreibungen			
	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			
6260 0	Sofortabschreibung GWG		436,13	0,00
	Raumkosten			
6310 0	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter		1.604,45	0,00
	Versicherungen, Beiträge und Abgaben			
6400 0	Versicherungen	753,68		0,00
6420 0	Beiträge	239,00		0,00
6430 0	Sonstige Abgaben	<u>6.541,96</u>		<u>0,00</u>
			7.534,64	0,00
	Werbe- und Reisekosten			
6600 0	Werbekosten	10.825,98		2.472,24
6630 0	Repräsentationskosten	868,45		1.881,98
6640 0	Bewertungskosten	94,29		0,00
6643 0	Aufmerksamkeiten	117,76		0,00
6644 0	Nicht abzugsfähige Bewertungskosten	40,41		0,00
6660 0	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	302,80		0,00
6663 0	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	<u>271,62</u>		<u>0,00</u>
			12.521,31	4.354,22
	verschiedene betriebliche Kosten			
6300 0	Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.407,86		0,00
6498 0	Mietleasing bewegl. WG techn. Anlagen	46,73		0,00
6800 0	Porto	120,44		70,99
6805 0	Telefon	160,39		0,00
		<u>4.735,42-</u>		<u>70,99-</u>
Übertrag			88.139,03-	4.354,22-

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

Regionalwert AG Bremen & Weser-Ems
Oldenburg (Oldenburg)

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		4.735,42-	88.139,03-	4.354,22- 70,99-
	verschiedene betriebliche Kosten			
6815 0	Bürobedarf	132,47		294,83
6815 1	Büroassistent	3.262,50		0,00
6820 0	Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	77,82		0,00
6821 0	Fortbildungskosten	6.176,26		0,00
6825 0	Rechts- und Beratungskosten	19.803,32		20.000,00
6827 0	Abschluss- und Prüfungskosten	3.430,00		1.900,00
6830 0	Buchführungskosten	2.568,48		0,00
6837 0	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	3.333,33		0,00
6837 2	CRM-System-Nutzung	144,00		0,00
6850 0	Sonstiger Betriebsbedarf	205,00		0,00
6855 0	Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>1.637,48</u>		<u>5,40</u>
			45.506,08	22.271,22
	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen			
6960 0	Periodenfremde Aufwendungen		3.988,25	0,00
	Jahresfehlbetrag		<u><u>137.633,36</u></u>	<u><u>26.625,44</u></u>

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 € (in Worten: vier Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.